

Kinder|Medien|Rechte – Komplexe Anforderungen an Zugang, Schutz und Teilhabe im Medienalltag Heranwachsender

Beitrag aus Heft »2018/06: Kinder | Medien | Rechte – Komplexe Anforderungen an Zugang, Schutz und Teilhabe im Medienalltag Heranwachsender«

Obwohl die UN-Kinderrechtskonvention seit 1989 Bestand hat, hat ihre umfassende Bedeutung für den Bereich der Medienbildung und Medienerziehung erst spät Einzug in die wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Diskussionen gefunden. Seit spätestens 2015 aber sind zwei große Entwicklungen in den jugendmedienpolitischen Diskursen deutlich zu erkennen: Ein Themenstrang verleiht den positiven Kinderrechten, und hier insbesondere kommunikationsbezogenen Teilhaberechten und deren Umsetzung in der medienerzieherischen und medienpädagogischen Praxis zunehmend Gewicht. Die Frage nach der konkreten, greifbaren Bedeutung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in einem mediatisierten Alltag wird hier nicht nur für sich stehend gestellt, sondern taucht als vergleichsweise neue Thematik auch bei risikozentrierten Diskursen rund um Jugendmedienschutz auf. Ein weiterer neuer Aspekt in den Diskussionen ist die Erkenntnis und Forderung der Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen an Schutz- und Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Alters und Entwicklungsstufen. Die gesellschaftliche Diskussion ist bei Kinderrechten richtiggehend ‚angekommen‘. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und der SPD von 2018 ist zudem Beweis dafür, dass Kinderrechte auch als relevantes Politikfeld erkannt worden sind und jedenfalls Teile der politischen Agenda bestimmen.

Diese relativ neu ‚entdeckten‘ Aspekte positiver Rechte von Minderjährigen in der digitalen Welt müssen sich dabei in bestehende Diskurse, die jedenfalls in Deutschland klassischerweise risikozentriert geführt wurden und werden, einfügen. In der gesellschaftlichen, politischen wie der wissenschaftlichen Kommunikation machen sich entsprechende Zwei- und Dreiklänge breit, die die unterschiedlichen Aspekte der Konvention bündeln, wie zum Beispiel Schutz, Befähigung und Teilhabe, Befähigung als präventiver Schutz, effektiver Schutz als Teil der Befähigung, Kompetenzen und Resilienz oder, um es mit dem Titel dieser Ausgabe von merzWissenschaft zu halten: Zugang, Schutz und Teilhabe. Die eher ermöglichenden, positiven Aspekte von Zugang, Befähigung und Teilhabe scheinen dabei jedenfalls teilweise widersprüchlich zu den eher risikominimierenden, schützenden Aspekten zu sein. Schutz bedeutet traditionell die Abwehr von Risiken, das Einziehen von Zugangshindernissen, und damit gegebenenfalls auch den Ausschluss von risikobehafteter Teilhabe.

Die zentrale Frage, wie sich also die befähigenden zu den schützenden Aspekten verhalten, ist bislang kaum geklärt. Das war und ist im Kern der Antrieb für diese Ausgabe von merzWissenschaft. Und so zeigen – in praktisch optimaler Weise – die verschiedenen Beiträge in dieser Ausgabe auf, dass das Verhältnis der Dimensionen zueinander abhängig ist vom Betrachtungswinkel, vom Alter, vom Kontext einzelner Phänomene, aber auch von der jeweiligen Fachdisziplin und der gewählten theoretischen Grundlage. Nicht nur die abstrakten kinderrechtsbezogenen Garantien, auch die Positionierung von Schutz und Teilhabe können und müssen immer wieder neu konstruiert werden. Die vorliegenden Beiträge können dabei helfen, normative und gesellschaftlich jeweils opportune Erwartungshaltungen sowie relativ unbestimmte rechtliche Gewährleistungen, Anforderungen und Garantien für den Erziehungs- und Bildungsalltag herunterzubrechen. Insbesondere kann auch die

merz | medien + erziehung | Arnulfstraße 205 | 80634 München
| fon 089.68989120 | merz@jff.de | www.merz-zeitschrift.de

Interpretation und Konkretisierung vor dem Hintergrund der pädagogischen Praxis relevant und aufschlussreich sein – auch was die Vielfalt der theoretischen Ansätze einer Konkretisierung angeht. Spiegelungen solcher Wieder- und Neuverortungen sind nicht nur die Beiträge im Heft, die sich dem grundlegenden Verhältnis dieser Dimensionen theoretisch nähern (Stapf; Croll/Pohle; Urlen) sondern auch die, die sich der Konkretisierung von Schutz, Befähigung und Teilhabe in der Praxis von Medienbildung und Medienerziehung widmen (Zorn/Najemnik/Siebert; Metzler/Thumel). Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch, dass neu entwickelte, digitale Teilhabeansätze nicht bestehende Partizipationsformen schwächen oder gar konterkarieren (Rogge).

Gesetzliche Vorgaben und Politikansätze („Policies“) können großen Einfluss auf das Verhältnis der Dimensionen zueinander haben, wenn sie auf Grundlage von Menschenrechten und verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten und Gewährleistungsaufgaben die Dimensionen von Schutz und Teilhabe in Einklang bringen wollen. Auch die Gesetzgeber versuchen dabei, die unterschiedlichen, teils widerlaufenden Schutzpositionen auszubalancieren und sich im besten Fall gegenseitig unterstützen zu lassen. Wissenschaftlicher Diskurs und empirische Evidenz kann den iudikativen Entscheidungsträgern hier wichtiges Entscheidungswissen bieten, das sowohl den mit Ungewissheit belastenden Ausgangspunkt und die Annahmen bezüglich der Lebenswirklichkeit und Mediennutzung von Kindern verbessern, als auch die Abschätzung der Folgen und weiteren Entwicklungen mit und ohne gesetzgeberische Intervention auf eine bessere epistemologische Grundlage stellen kann.

Hervorstechendes (Rechts-)Thema der vorliegenden Beiträge ist dabei der kinderspezifische Datenschutz. Kinderdatenschutz ist nicht nur der aktuellste, sondern auch der komplexeste Verschmelzungspunkt von Schutz- und Teilhabedimensionen. Allein in dieser Ausgabe widmen sich vier Beiträge ganz oder teilweise dem Thema Datenschutz – und hier insbesondere dem Art. 8 (1) DSGVO – als Schimäre zwischen Schutz und Teilhabe im Medienalltag Minderjähriger (Steimer/Meisenberger; Croll/Pohle; Rosani; Dreyer). Das liegt vielleicht an dem Anwendungsbeginn der DSGVO zum 25.5.2018 und den sich daraus ergebenden neuen Fragestellungen in der Rechts- und Medienbildungspraxis. Zentraler Grund dürfte aber auch sein, dass hier Zugangs-, Teilhabe- und Schutzrechte von Kindern, Erziehungsrechte der Eltern und Bildungsauftrag der Fachkräfte fast prototypisch aufeinanderprallen. Nirgends sind derzeit die kinderbezogenen Ziele von Schutz (verstanden als Datenschutz und Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen), Zugang und Teilhabe (verstanden als Anspruch auf Zugang zu für die Information und Kommunikation relevanten Diensten und Angeboten und die Ermöglichung der Bildung von Fähigkeiten, mit diesen Diensten und Angeboten kompetent umgehen zu können) so eng verschränkt wie bei Art. 8 (1) DSGVO. Zwei Beiträge beschäftigen sich daneben mit eher angebots- und dienstbezogenen Fragen von Schutz- und Teilhabeaspekten und wagen den Blick auf mögliche Verbesserungen in der Zukunft (Croll/Carr: Domainverträge als Steuerungsressource; Dreyer: Vor- und Nachteile einer elektronischen Alterserkennbarkeit).

Aus den Beiträgen tönt eine in der Wissenschaft offenbar weitläufig vorzufindende Grundannahme: Kindheit ist in erster Linie ein soziales Konstrukt, das das jeweilige vorherrschende gesellschaftliche Bild von diesem ‚Lebensraum‘ widerspiegelt – und das wie Gesellschaft selbst mittel- und langfristigen Veränderungen unterworfen ist (Stapf; Croll/Pohle). Möglicherweise sind wir Zeitzeugen einer solchen Verlagerung. Kindheit heute ist im Zentrum darauf ausgerichtet, Kindern einen Rahmen zu bieten, zu lebens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu werden. Sie sind dabei selbst handelnde Subjekte und stets im Besitz eigener Würde und eigener Rechte, so dass sich eine paternalistische Einmischung in die Entwicklung verbietet. Im Kern geht es um die

Gewährleistung und Sicherung des Zielwerts der Autonomie. Zum einen ist diese Autonomieerlangung ein sozialer und kommunikativer Prozess (Stapf; Steimer/Meisenberger). Eingriffe in die Informations und Kommunikationsrechte der Kinder sind vor diesem Hintergrund von besonderer Relevanz und bieten – mit steigendem Alter – gravierende Möglichkeiten der Verwehrung kommunikativer Teilhabe. Zum anderen bedarf es auch weiterhin des Schutzes von Kindern und Minderjährigen beim Aufwachsen in digitalen Medienumgebungen – verängstigte oder gar verletzte Kinder verlieren auch einen Teil ihrer Autonomie.

Klar wird anhand der Beiträge, dass mit der langsamen, aber stetigen Verschiebung des Fokus' weg von den Risiken – die unbenommen immer noch da sind, und die sich strukturell deutlich erweitert haben –, hin zu Ansätzen der Befähigung zur Ausübung von kommunikativen Teilhaberechten im Medienalltag von Kindern und Jugendlichen auch eine Verschiebung des Diskurses über das Verhältnis von Schutz und Teilhabe einhergeht: Die aktuell geforderten Schutzinstrumente legen ihren Schwerpunkt auf Kompetenzerwerb, Selbstschutz und Coping-Strategien, wobei die Grenze zum Inhaltsschutz durch strafrechtlich verbotene und gesellschaftlich unerwünschte Inhalte wie Menschenwürdeverletzungen markiert wird. Diese Verschiebung zeigt die Notwendigkeit eines dynamischen

Menschenrechtsverständnisses auf: Das Begriffsverständnis, der Anwendungsbereich und die Umsetzung durch Steuerung und Ausgestaltung von Schutz, Befähigung und Teilhabe muss flexibel zu verstehen sein, um eine dem jeweiligen Kindheitskonzept optimal angepasste Interpretation zu ermöglichen. Auch die Rolle der Eltern verschiebt sich mit Blick auf diese Veränderungen: Weniger als implizit angesprochene Umsetzende von Jugendschutzvorgaben agieren die Eltern unter diesen Vorzeichen, sondern als Ermöglichende, Unterstützende und Rettungsanker bei Problemen. Dies bedarf – so viel ist sicher – auch neuer Ansätze in der Medienkompetenzvermittlung an Erwachsene in einem Land, in dem Awareness-Initiativen immer noch zu oft auf die Risiken abstellen und so Elternängste aktivieren und nicht ermöglichende Erziehungspotenziale.

Nicht nur die Eltern, auch die Familie und die Peergroup sind – neben Medieninhalten – wichtige Sozialisationsinstanzen für Kinder. Was aber bedeutet es, wenn die Kommunikation mit Eltern, mit Familie, mit der Peergroup, aber gegebenenfalls auch mit neuen (Online-)Bekanntem vermehrt oder gar überwiegend medienvermittelt erfolgt? Medien sind dann nicht mehr nur selbst Sozialisationsinstanz, die dafür genutzten Intermediäre sind so selbst Mittler und (durch algorithmische Selektion) Faktor der Interaktion mit den anderen wichtigen Sozialisationsinstanzen. Dieser Umstand verschärft die bestehende Gemengelage aus Schutz und Teilhabe zusätzlich. In einer mediatisierten Kindheit ermöglichen und erleichtern Intermediäre den Zugang zu allen entwicklungs- und autonomierelevanten Risiken für ein gutes Aufwachsen, gleichzeitig ermöglichen sie erst den zeitgemäßen Grundstandard einer kommunikativen Teilhabe.

Hier bedarf es über die aktuellen Überlegungen hinaus weitergehender Diskurse über die politische und rechtliche Rahmung des Aufwachsens mit digitalen Medien. Zentral zu beachten ist dabei, dass unterschiedliche Entwicklungsstufen unterschiedlicher Ausbalancierung von Schutz und Teilhabe bedürfen (Croll/Pohle). Das umfasst auch die zu wählenden Schutz- und Teilhabeinstrumente. Die Ausbalancierung und deren Umsetzung durch Steuerung ist zunehmend komplex – man hat es mit sich bewegenden (Schutz-)Zielen, mit sich verändernden Rechten und Anforderungen der Aufwachsenden und mit sich bewegenden Angeboten und Angebotsinhalten zu tun.

merz | medien + erziehung | Arnulfstraße 205 | 80634 München
| fon 089.68989120 | merz@jff.de | www.merz-zeitschrift.de

Wichtig bleibt mit Blick auf diese Komplexität der differenzierte Austausch über alle Stakeholder hinweg und eine kontinuierliche Diskussion über das Verständnis von Kindheit generell und den aus den Kinderrechten folgenden konkreten Interpretationsmöglichkeiten von Schutz und Teilhabe in einer mediatisierten, digitalen Gesellschaft. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen über Kinderrechte und daraus resultierende Anforderungen an die Praxis stellen dabei zentrale Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und Zeitgemäßheit von konkreten, alltagsbezogenen Interpretationen zeitlos formulierter Kinderrechte dar. Angesichts des derzeitigen Verständnisses von Kindheit und Kinderrechten bedeutet dies auch, die Sicht der Kinder zentral einzubinden und als wichtige Expertenmeinung mit zu berücksichtigen.

Ich hoffe, dass die Beiträge in dieser Ausgabe Inspiration für solche kommenden wissenschaftlichen Diskussionsstränge und Umsetzungsmaßnahmen in der Praxis sein können.